

Safety Card Kartellrecht

1. Grundlagen des Kartellrechts

Zweck des Kartellrechts:

Umfassender Schutz des Wettbewerbs durch:

- Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Kartellverbot)
- Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
- Fusionskontrolle – Behinderung des Wettbewerbs durch Zusammenschlüsse und Joint Ventures

Kartellverbot (§1 GWB und Art. 101 AEUV*):

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander **abgestimmte Verhaltensweisen**, die eine **Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs** bezwecken oder bewirken, sind verboten (gleichzeitiger Verstoß gegen deutsches und EU-Recht ist möglich!).

Vereinbarungen:

- Mündlich oder schriftlich
- Ausdrücklich oder implizit
- Nicht notwendig rechtsverbindlich
- Interne oder externe Korrespondenz
- Absprache muss nicht in der Praxis umgesetzt sein!

Abgestimmte

Verhaltensweisen:

- Bewusste praktische Zusammenarbeit
- Treffen, Telefonate, Schriftwechsel
- Absprache kann auch über Dritte erfolgen
- Gleichförmiges Verhalten, dass nicht anders erklärt werden kann
- Wenn Kartellbehörde Indizien nachweist, muss das Unternehmen Entlastungsbeweis führen

2. Horizontale Kartellabsprachen

Verboten: Horizontale Kartellabsprachen zwischen Wettbewerbern auf derselben Leistungsstufe, z. B.: zwischen Mitgliedsorganisationen:

- **Preiskartell**
Absprachen über Preise und sonstige Konditionen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen) sind unzulässig
- **Marktkartell**
Aufteilung von Gebieten, Kunden oder Quoten ist unzulässig
- **Gemeinsame Vermarktung**
Vermarktungskoperationen zwischen Wettbewerbern können je nach Marktanteil und Vertragsinhalt kritisch sein
- **Austausch von marktrelevanten Informationen**
Der Austausch von Unternehmens- und Marktinformationen zwischen Wettbewerbern (nicht nur über Preise und Konditionen) kann kritisch sein
- **Verbandskartellrecht**
Bei Verbands- und Branchentreffen sind alle Absprachen zu diesen Themen strikt zu vermeiden und der Informationsaustausch vorab zu klären (siehe auch 5. „Dos and don'ts“)

Beispiele für mögliche Absprachen:

- Austausch von Konditionen bei einem Verbandstreffen
- Boykottaufruf gegenüber einem Marktpartner

* GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Zentralnorm des deutschen Kartellrechts)

AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Zentralnorm des europäischen Kartellrechts)

3. Vertikale Kartellabsprachen

Verboten: Vertikale Kartellabsprachen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen (Anbieter/Nachfrager), z. B. Pharmazeutische Unternehmen, Großhändler, Patientenverbände:

- Preisbindung (grds. unzulässig) und Preisempfehlungen (grds. zulässig)
- Informationsaustausch (insb. über Wettbewerber mit gleichen Dienstleistern) – Grenzen rechtlich prüfen lassen
- Exklusive Vereinbarungen (Ausschließlichkeitsbindung, Vertriebsbindung), kritisch ab 30 % Marktanteil
- Lange Vertragslaufzeiten (kritisch ab 5 Jahren)
- Meistbegünstigungsklauseln – immer prüfen lassen

4. Missbrauch von Marktmacht

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (ab 40 % Marktanteil):

- Verbot unbilliger Behinderung, z. B. durch Ausbeutungsmißbrauch (Preise/Konditionen)
- Kopplungsstrategien und Marktabschottung
- Kampfpreise und Rabattsysteme
- Geschäftsverweigerung und Diskriminierung (= Gleichbehandlungsgebot!)

5. Dos and Don'ts

- Werden Sie durch einen Wettbewerber in kartellrechtlich bedenklicher Form angesprochen, beenden Sie das Gespräch unverzüglich
- **Distanzieren Sie sich ausdrücklich und eindeutig** von allen Absprachen und jeder Form koordinierten Verhaltens und machen Sie dies **aktenkundig** (z.B. durch eine E-Mail)
- Kommt es im Rahmen von Verbandssitzungen zu kartellrechtlich kritischen Situationen, legen Sie beim Veranstaltungsleiter Protest ein und lassen Sie diesen **protokollieren**. Wenn das kartellrechtlich kritische Verhalten fortgesetzt wird, lassen Sie auch dies protokollieren. Verlassen Sie die Veranstaltung
- Verweisen Sie Anfragen von Kartellbehörden stets an den zuständigen **Compliancebeauftragten**
- Schließen Sie keine Kooperationsvereinbarungen mit Wettbewerbern ohne **Rücksprache mit der Rechtsabteilung**
- Informieren Sie den zuständigen Compliancebeauftragten unverzüglich und umfassend über kartellrechtlich bedenkliche Situationen. Geben Sie sensible Informationen, die Sie durch Wettbewerber erhalten haben, keinesfalls an andere Mitarbeiter oder Dritte weiter.

Sprechen Sie mit Wettbewerbern nicht über:

- **Preise und preisrelevante Informationen:** z.B. Verkaufspreise, Rabatte, Boni, Mindestpreise, Preisspannen, Preiserhöhungen oder Preissenkungen, Preisziele und Preiskalkulationen
- **Wettbewerbsrelevante Vertragskonditionen:** z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungsziele, Gewährleistungen, Servicepraktiken, Veröffentlichungstermine
- **Marktaufteilungen:** d.h. über die Zuweisung oder Abstimmung von Marktgebieten oder Kunden bzw. Kundengruppen
- **Strategische Entscheidungen:** Neue Produkte, Preismodelle, Vertriebsmodelle (z.B. B2B vs. B2C), Investitionen, Neuentwicklungen
- **Kollektive Boykotte:** d.h. über die Verweigerung der Belieferung bestimmter Abnehmer oder Abnehmergruppen bzw. die Verweigerung der Verhandlung mit bestimmten Lieferanten
- **Ausschreibungsverfahren:** d.h. über die Inhalte von Angeboten und die Vorgehensweise bei Ausschreibungsverfahren

6. Ansprechpartner



Ralf Denda
Compliancebeauftragter
Tel.: 030 40004-114
Mail: compliancebeauftragter@abda.de